



ARBEITSHILFE

Recht haben.

Eine Arbeitshilfe für Jugendleiter*innen und für
Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit

entdecke was geht
www.ljrbw.de

landes
jugend
ring **bw**

Inhaltsverzeichnis

01	Rechtliche Entwicklungsstufen	4		
1.1.	Rechtsstellung des jungen Menschen			
1.2.	Alter von JugendleiterInnen			
1.3.	Die Geschäftsfähigkeit			
1.4.	Deliktfähigkeit (Wiedergutmachung)			
1.5.	Bedingte Strafmündigkeit			
02	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	7		
2.1.	Rechtlicher Hintergrund			
2.2.	§ 72a BKischG: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen			
2.2.	Was tun?			
03	Jugendschutz	13		
3.1.	Erziehungsbeauftragte Person			
3.2.	Alkohol, Tabak			
3.3.	Filme, Spielprogramme			
3.4.	Aufenthalte			
04	Aufsichtspflicht	12		
4.1.	Begründung der Aufsichtspflicht			
4.2.	Übernahme der Aufsichtspflicht			
4.2.1.	Die gesetzliche Aufsichtspflicht			
4.2.2.	Die vertragliche Aufsichtspflicht			
4.3.	Vertragspartner			
4.3.1.	Verein			
4.3.2.	JugendleiterIn			
4.4.	Zustimmung der Eltern			
4.5.	Ausschluss der Aufsichtspflicht			
4.6.	Vertretung von JugendleiterInnen			
4.7.	Charakter der Aufsichtspflicht			
4.8.	Haftung von JugendleiterInnen			
4.8.1.	Die zivilrechtliche Haftung			
4.8.2.	Die strafrechtliche Haftung			
05	Besondere Situationen in der Aufsichtspflicht	16		
5.1.	Fahrlässige Tötung oder Körperverletzung			
5.2.	Notwehrrecht			
5.3.	Straßenverkehr			
5.4.	Trampen			
5.5.	Widerstand gegen die Staatsgewalt			
5.6.	Baden			
5.7.	Hygiene- und Gesundheitsschutz			
5.8.	Freiheitsberaubung und Kindesraub			
5.9.	Waffenbesitz			
5.10.	Briefgeheimnis			
5.11.	Hilfspflicht / Nothilfe			
06	Sexualstrafrecht		19	
07	Sachschutz			21
7.1.	Hausfriedensbruch			
7.2.	Feuerschutz			
7.3.	Naturschutz			
7.4.	Diebstähle in der Gruppe			
08	Öffentliche Veranstaltungen			23
09	Urheberrecht			25
9.1.	Internet			
9.2.	Fotos			
10	Versicherungsfragen			28
10.1.	Unfallversicherung			
10.2.	Haftpflichtversicherung			
10.3.	Rechtsschutzversicherung			
10.4.	Angebote des Landesjugendrings			
11	Ehrenamt und Freistellung			31
12	Auszug aus Gesetzestexten			33
13	Teste Dein Wissen			38

VORWORT

Kinder und Jugendliche sollen in Freizeiten, bei Jugendgruppenreisen oder im Zeltlager eine schöne Zeit verbringen, Erfahrungen und Erlebnisse miteinander teilen und keine Unannehmlichkeiten haben. In der Regel läuft dabei alles ziemlich glatt. Das ist auch gut so. Doch zu jeder Regel gibt es auch Ausnahmen. Manchmal gibt es doch Probleme, mit denen möglichst gut umgegangen werden soll.

Diese Arbeitshilfe versucht, Durchblick über die Rechtslandschaft zu verschaffen, denen Jugendleiter*innen aber auch Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit gegenüberstehen, wenn sie die Verantwortung für eine Gruppe übernehmen. Jugendleiter*innen finden hier eine Zusammenstellung ihrer rechtlichen Pflichten in der Arbeit mit Gruppen. Damit ist diese Arbeitshilfe ein wichtiger Bestandteil für die Fortbildung von Jugendleiter*innen bzw. für vorbereitende Seminare und Mitarbeiter*innenschulungen, wie beispielsweise für die Schulung von Betreuer*innen in Freizeitmaßnahmen oder im Rahmen der Juleica-Ausbildung.

Im Mittelpunkt aller Aktivitäten, Fahrten und Freizeiten steht die Sorge um den Schutz und das Wohlergehen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wichtig ist nach wie vor, dass wir wissen, warum wir jungen Menschen Angebote unterbreiten und welche inhaltlichen sowie pädagogischen Ziele uns in unserer Arbeit leiten.

Das folgende Heft hilft Leiter*innen und Mitarbeiter*innen, einen Einblick in die wichtigsten Rechtsbereiche zu bekom-

men, mit denen sie in ihrer Arbeit in Berührung kommen können. Beim Durchlesen der Gesetzestexte taucht bei dem einen oder der anderen die Frage auf: „Stehe ich mit meiner jugendarbeiterischen Tätigkeit schon mit einem Bein im Gefängnis? Wie kann ich das alles beachten, was mir das Gesetz vorgibt?“

Keine Angst, Erfahrungen zeigen, dass die heutige Rechtsprechung nicht mehr verlangt als das, was von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen mit gesundem Menschenverstand erwartet werden kann. Aber es ist sinnvoll und gut, über die folgenden Rechtsgebiete informiert zu sein, um den eigenen Handlungsspielraum zu kennen und nicht aus Unwissenheit in Konflikte mit dem Gesetz zu geraten. Gesetze geben auch in der Arbeit mit Jugendlichen den Rahmen vor, in dem wir uns bewegen, auch in einer Freizeitbeschäftigung wie der ehrenamtlichen Jugendarbeit. Mit Kenntnis der rechtlichen Grundlagen kann bei einer geplanten Maßnahme der Jugendarbeit die rechtliche Situation sachgerecht eingeschätzt werden. Jugendleiter*innen verschaffen sich Sicherheit indem sie sich vorher informieren. Zusätzlich können sie das eigene Handeln Gruppenmitgliedern bzw. Teilnehmenden gegenüber verständlicher begründen, wenn eine gültige Rechtslage vorliegt.

Besonderer Dank geht an die Kolleg*innen des Landesjugendrings Mecklenburg-Vorpommern für die Bereitstellung der Textvorlage und an Niko Alt für die Überarbeitung und Anpassung an baden-württembergische Verhältnisse.

Stuttgart im Januar 2015

Arno Kunz, *Fachvorstand Ehrenamt*
Kai Mungenast, *stellv. Vorsitzender*

1. Rechtliche Entwicklungsstufen



Unerlaubtes Handeln ist, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Recht oder schuldhaft gegen ein Gesetz verstoßen wird.

1.1 RECHTSSTELLUNG DES JUNGEN MENSCHEN

Ein Mensch unterliegt nicht nur einer körperlichen und psychologischen Entwicklung, sondern diesen Entwicklungsschritten angepasst auch einer rechtlichen Entwicklung. In diesem Kapitel zeigen wir zunächst tabellarisch die einzelnen Entwicklungsstufen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit eines Menschen auf, um dann auf drei besondere Themenfelder etwas ausführlicher einzugehen.

1.2 ALTER VON JUGENDLEITER*INNEN

Es gibt keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen, die besagen wie alt man mindestens bzw. maximal sein sollte, um eine Jugendgruppe zu betreuen. Die Altershöchstgrenze ist oft bei der Auswahl von Jugendleiter*innen kein Thema.

Anders ist es mit dem Mindestalter. Hier gibt es oft Regelungen in den Förderrichtlinien der zuständigen Jugendämter sowie in den Verbänden selbst.

Wichtig ist bei Jugendleiter*innen der individuelle Entwicklungsstand. Kann jemand Verantwortung übernehmen und Gruppen leiten? Kann er*sie sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren? Das sind die zentralen Fragen.

1.3 DIE GESCHÄFTSFÄHIGKEIT

Bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist ein Kind geschäftsunfähig. Damit kann es keinen rechtswirksamen Vertrag abschließen. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der junge Mensch beschränkt geschäftsfähig, d.h. er muss beim Abschluss oder der Kündigung eines Vertrags die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen vorlegen.

Der Jugendliche kann jedoch einen Vertrag abschließen, wenn er ihn mit eigenen Mitteln erfüllt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von seinen Erziehungsberechtigten überlassen worden sind (z.B. Einkauf mit Taschengeld, Ausbildungsbeihilfe usw.).

Der Jugendliche ist auch geschäftsfähig, wenn er lediglich einen Vorteil erlangt (z.B. Schenkung oder Erbschaft).

1.4 DELIKTFÄHIGKEIT (WIEDERGUTMACHUNG)

Diejenigen, die deliktfähig sind können für unerlaubte Handlungen zur Verantwortung gezogen werden. Unerlaubtes Handeln ist, wenn vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, der Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt wird oder wenn jemand schuldhaft gegen ein Gesetz verstößt.

Ein Kind unter sieben Jahren ist nicht deliktfähig. Für unerlaubte Handlungen kann es nur unter besonderen Voraussetzungen zum Schadensersatz herangezogen werden.

Ein Kind bzw. ein junger Mensch ist im Alter von 7 bis 18 Jahren bedingt deliktfähig. Abhängig ist die Deliktfähigkeit davon, ob zum Zeitpunkt der schädigenden Handlung die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht vorhanden war. Diese Einsicht setzt eine geistige Entwicklung voraus, die den Handelnden in den Stand versetzt, sein Unrecht gegenüber dem Mitmenschen und zugleich die Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen eintreten zu müssen.

1.5 BEDINGTE STRAFMÜNDIGKEIT

Ein junger Mensch wird in folgenden Stufen strafmündig: Bis zum 14. Lebensjahr ist er schuldunfähig (strafunmündig), d. h. es kann keine Bestrafung nach dem Strafgesetz erfolgen. Bedingt strafmündig ist ein junger Mensch vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach

den Vorschriften des Jugendstrafrechts. In dieser Altersstufe spielt ebenfalls die geistige Reife des Handelnden eine Rolle. Kann das Unrecht der Tat eingesehen und danach gehandelt werden? Bis zum vollendeten 21. Lebensjahres sind junge Menschen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen nach den Vorschriften des Jugendstrafrechts zu behandeln. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres ist man voll strafmündig und genießt keine Sonderrechte mehr.

Für die Mehrzahl der Verstöße gegen die Rechtsordnung ist man in doppelter Hinsicht verantwortlich:

- Der angerichteten Schaden ist wieder gut zumachen, Schadensersatz ist zu leisten (Deliktfähigkeit).
- Die Verantwortung ist für die Störung der Rechtsordnung zu übernehmen, die mit einer Buße belegt oder bestraft wird. Die Möglichkeit, zu dieser strafrechtlichen Haftung herangezogen zu werden, bedeutet strafmündig zu sein.

Ein Kind unter 14 Jahren wird für Zuwiderhandlungen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen, es ist schuldunfähig. Reicht die Erziehungskraft der Familie nicht zur Verhütung und Besserung aus, greift der Staat durch das Vormundschaftsgericht mit Mitteln der öffentlichen Erziehung, die außerhalb des Strafrechts liegen, helfend ein.

Bedingung für die Strafmündigkeit eines jungen Menschen zwischen 14 und 18 Jahren ist, dass er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug war, das Unrecht der Tat einzusehen, und nach dieser Einsicht zu handeln. Zur Erziehung des Jugendlichen, der die erforderliche Reife nicht besitzt und daher strafrechtlich nicht verantwortlich ist, kann der*die Strafrichter*in Maßnahmen öffentlicher Erziehung anordnen.



Übersicht über die rechtlichen Entwicklungsstufen – was darf ich ab wann eigentlich tun

0

VOLLENDUNG DER GEBURT

- Beginn der Rechtsfähigkeit
- Beginn der Parteifähigkeit
- Recht sich in Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden

6

VOLLENDUNG DES 6. LEBENSJAHRES

- Beginn der Schulpflicht mit dem folgenden Schuljahr

7

VOLLENDUNG DES 7. LEBENSJAHRES

- Beschränkte Geschäftsfähigkeit
- Beginn der bedingten Schadenshaftung bei unerlaubten Handlungen (bedingte Deliktfähigkeit)

10

VOLLENDUNG DES 10. LEBENSJAHRES

- Recht auf Anhörung bei Religionswechsel

12

VOLLENDUNG DES 12. LEBENSJAHRES

- Beschränkte Religionsmündigkeit

14

VOLLENDUNG DES 14. LEBENSJAHRES

- Religionsmündigkeit
- Bedingte Strafmündigkeit
- Beschwerderecht in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Abgrenzung zwischen Kindern und Jugendlichen im Jugendarbeitsschutz, sofern nicht Vollschulpflicht besteht aktives und passives Wahlrecht für Jugendvertretung im Betriebsrat

- Anspruch auf Anhörung durch das Verwaltungsgericht in einem Verfahren, das die Personensorge betrifft
- in vermögensrechtlichen Angelegenheiten soll das Kind angehört werden

16

VOLLENDUNG DES 16. LEBENSJAHRES

- Beschränkte Testierfähigkeit
- Beginn der Eidesfähigkeit
- Möglichkeit zur Ehemündigerklärung
- Pflicht zum Besitz eines Personalausweises
- Bedingte Prozessfähigkeit vor den Sozialgerichten
- Berechtigung zum selbständigen Empfang postlagernder Sendungen
- Recht zur selbständigen Stellung eines Antrages auf Leistung nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Recht zur selbständigen Stellung eines Antrages auf Leistung in der Unfall- und Rentenversicherung
- aktives Wahlrecht bei der Kommunalwahl in Baden-Württemberg

18

VOLLENDUNG DES 18. LEBENSJAHRES

- Eintritt der Volljährigkeit; sie bewirkt volle Geschäftsfähigkeit aktives und passives Wahlrecht
- Unbedingte Strafmündigkeit
- Volle Testierfähigkeit
- Prozessfähigkeit
- Ehemündigkeit
- aktives und passives Wahlrecht für den Betriebsrat
- Möglichkeit zu der Erlangung eines Waffenscheines

21

VOLLENDUNG DES 21. LEBENSJAHRES

- Abgrenzung von Heranwachsenden- und Erwachsenenstrafrecht
- Ende des Spielverbots in Spielbanken

25

VOLLENDUNG DES 25. LEBENSJAHRES

- Ende der Wählbarkeit zum Jugendvertreter im Betriebsrat



2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Bei begründetem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung besteht die Pflicht, eine Fachkraft hinzuzuziehen

2.1 RECHTLICHER HINTERGRUND

Gravierende, auch öffentlich verstärkt wahrgenommene Vorfälle von Kindesvernachlässigungen, zum Teil mit Todesfolge, veranlassten den Bundesgesetzgeber zu einer Gesetzesinitiative, um den Kinder- und Jugendschutz in der Kinder- und Jugendhilfe zu verbessern. In diesem Zusammenhang wurde das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII¹ um die §§ 8a und 72a ergänzt. Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Das sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Minderjährige oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte. Es ist unabhängig davon,

¹ das SGB VIII wird auch KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) genannt. Es gibt dazu ein Landesausführungsgesetz, das LKJHG

ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des jungen Menschen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- mangelnde Erfüllung der Grundversorgung (Ernährung, Körperpflege, soziale Kontakte, Bildung)
- körperliche und seelische Misshandlung
- sexueller Missbrauch, sexuelle Gewalt
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht (die zwar selbst nicht schadet, aber das Risiko schädigender Einflüsse erhöht).

Auf detaillierte Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeitshilfe sprengen. Viele Verbände haben dazu eigene Arbeitshilfen erstellt. Diese sind bei den Verbandszentralen erhältlich.

Es ist wichtig zu wissen, dass bei einem begründeten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Pflicht besteht, eine Fachkraft hinzuzuziehen. Eine solche Person ist entweder bei größeren Trägern der freien Jugendhilfe, z.B. bei den Verbandszentralen, auf alle Fälle aber bei den örtlichen Jugendämtern vorhanden²

2.2 § 72a: TÄTIGKEITSAUSCHLUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

Ferner ist nach § 72a, Bundeskinderschutzgesetz, zu gewährleisten, dass zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Trägern der Jugendhilfe nur Personen beschäftigt werden, die persönlich dazu geeignet sind. Dazu hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nötig sein kann. Der Gesetzgeber sieht jedoch keine generelle Pflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses bei Neben- und Ehrenamtlichen vor. Ein erweitertes Führungszeugnis ist nur dann vorzulegen, wenn durch die Art, Intensität und Dauer der Kontakte ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem jeweiligen Schutzbefohlenen und dem jeweiligen Mitarbeitenden aufgebaut werden kann. Dazu schließen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das sind in der Regel die Jugendämter vor Ort) mit freien Trägern (also bspw. dem Jugendverband oder Verein) Vereinbarungen. In dieser, auf Initiative des öffentlichen Trägers gemeinsam erarbeiteten Vereinbarung, sollen die Tätigkeiten benannt werden, die die Mitarbeit von einschlägig vorbestrafter Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ausschließen. Die Bewertung, ob mögliche Gefährdungspotenziale vorliegen, kann z.B. anhand eines Prüfschemas erfolgen. Der Schwerpunkt der Arbeit in den Verbänden muss jedoch immer auf Prävention und Schutz sowie der Qualifizierung und Sensibilisierung im Rahmen der Jugendleiter*innenausbildung liegen. Nur eine Kultur des Hinschauens kann Missbrauch effektiv verhindern helfen. Verbände brauchen daher ein umfassendes Präventions- und Schutzkonzept. Erweiterte Führungszeugnisse haben da nur eine äußerst begrenzte Schutzwirkung und bieten oft nur eine trügerische Sicherheit.

In Baden-Württemberg gibt es, wie in anderen Bundesländern auch, eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a SGB VIII. Diese wurde im Auftrag der kommunalen Arbeitsgruppe zum Bundeskinderschutzgesetz mit Vertreter*innen der örtlichen Jugendämter, des Städte-, Landkreis- und Gemeindetags, sowie Vertreter*innen der freien Wohlfahrtspflege und landesweit tätigen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit (LJR; LAGO; Landesportverband BW) erarbeitet. Herausgeber ist der Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS). Die Arbeitshilfe will bei der Beantwortung der Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweiterte Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen, Unterstützung bieten. Diese landesweite Empfehlung enthält z.B. ein Prüfschema sowie eine Musterrahmenvereinbarung. Diese sind zwar nicht rechtlich bindend, die Jugendämter vor Ort werden sich aber in der Regel daran orientieren.

Hat der Jugendverband mit dem zuständigen Jugendamt bereits eine Vereinbarung geschlossen, muss er sich für die darin festgelegten Tätigkeiten Führungszeugnisse vorlegen lassen.

Kommt das Jugendamt auf den Verband zu und möchte eine Vereinbarung abschließen, muss sie zwischen dem Jugendverband und dem Jugendamt ausgehandelt werden. Trifft keines von beiden zu, dann muss man aufmerksam sein und sich einmischen, sobald das Thema im Jugendhilfeausschuss oder in anderen Gremien beraten wird. Der Verband sollte sich frühzeitig mit der eigenen Arbeit auseinandersetzen und überlegen, wie Schutz- und Präventionskonzepte am besten umgesetzt werden können. Das stärkt den Verband auch in den Verhandlungen über eine Vereinbarung mit dem Jugendamt.

Detaillierte Informationen zum Schutzauftrag und deren Umsetzung in Baden-Württemberg findet man auf der Homepage des KVJS: <http://www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/schutzauftrag-material-pool.html> sowie beim Landesjugendring: www.ljrbw.de/de/themen/Jugendleiterin/bundeskinderschutzgesetz#Paragraph72a

² Wenden kann man sich z.B. an den Landesverband oder Dachverband, an Fachleute bei den Dachverbänden der Caritas, Diakonie, des Paritätischen Wohlfahrtsverband, Vereinigungen der Wohlfahrtspflege, Landesjugendring, Kirchenverwaltung oder Beratungsstellen: www.was-geht-zu-weit.de.

2.3 WAS TUN?³

...bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmer*innen?

- Dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären.
- Wiedergutmachung / Entschuldigung herbeiführen.
- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen.
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist, und ob Konsequenzen für die Urheber*innen zu ziehen sind.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten auch die Eltern der Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise heikles Gespräch, nimm Kontakt zu einer Fachberatungsstelle auf, die über das örtliche Jugendamt zu erreichen sind.
- Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe entwickeln.
- Präventionsmethoden künftig verstärkt einsetzen.

Wenn dir etwas komisch vorkommt... Was tun im Verdachts- oder Notfall?

Grundsätzlich:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust!
- Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst du selber in eine persönlich belastende Situation geraten.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tue nichts, was du dir nicht zutraust. Nimm Kontakt auf mit Fachleuten, die dich beraten und unterstützen können!

Ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher erzählt dir von sexuellen Übergriffen. Was solltest du tun?

Im Moment der Mitteilung:

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, glaube ihm. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“ Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forschungsdrang. Verwende „Als ob Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ o. ä., sondern nimm das Kind ernst und höre ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.
- Versichere, dass du nichts unternimmst, ohne es mit ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemanden davon zu erzählen).

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, Fakten und Situation schriftlich fest.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum* zur Täter*in vordringen, denn er oder sie könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Nimm Kontakt auf zu einer Fachberatungsstelle oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. der*dem Bildungsreferent*in. Beratung kann auch erfolgen, ohne den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.

Ich habe den Verdacht, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexuell missbraucht wird. Was solltest du tun?

- Wieder lautet die Devise: Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Überlege, woher kommt deine Vermutung, beobachte das Verhalten des Kindes und mach dir Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin, denn sie könnte das vermutete Opfer unter Druck setzen.

Was tun bei Misshandlung oder Vernachlässigung eines Kindes?

- Wenn sich dir ein Kind oder ein*e Jugendliche*r mitteilt, erlaube zu sprechen, höre zu und versuche Offenheit zu würdigen.
- Biete dich als Vertrauensperson an, bohre aber nicht nach und respektiere Grenzen.
- Bei Verdacht: Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Sollte sich das Kind, der oder die Jugendliche in einer aktuellen bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen!



Detaillierte Informationen zum Schutzauftrag und deren Umsetzung in Baden-Württemberg findet man auf der Homepage des KVJS: <http://www.kvjs.de/jugend/kindestschutz/schutzauftrag-materialpool.html> sowie beim Landesjugendring: www.ljrwb.de/de/themen/jugendleiterin/bundeskindestschutzgesetz#Paragraph72a

³Quelle: bdkj Berlin im Mai 2010

3. Jugendschutz



Jugendschutz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

Der Jugendschutz wird durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) vom 22. Juli 2002, zuletzt geändert am 7. August 2013, geregelt.

Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe, zum Beispiel Verkauf und Verleih, von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

WESENTLICHE KERNPUNKTE DES JUGENDSCHUTZGESETZES SIND:

3.1. ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSONEN

Ein Begriff, der im JuSchG auftaucht, ist der der "erziehungsbeauftragten Person". Dies sind im Normalfall die Eltern.

Begleiten die Eltern eine*n Jugendliche*n nicht, wenn sie*er zum Beispiel abends ausgehen möchte, dann können sie für diese Zeit eine erziehungsbeauftragte Person bestimmen. Das bedeutet, dass sie einer volljährigen Person, also der Schwester oder dem Bruder, anderen Verwandten oder auch einem Freund oder einer Freundin, die Verantwortung für den Jugendlichen übertragen. In diesem Fall ist diese Person verantwortlich, sollte also immer in Begleitung des*der Jugendlichen sein, aufpassen, was er*sie macht und dass ihm*ihr nichts geschieht.

Ist ein*e Jugendliche*r mit einer erziehungsbeauftragten Person unterwegs, darf diese Person nicht einfach, ohne den*die Jugendliche*n nach Hause oder woanders hingehen.

3.2. ALKOHOL, TABAK

In Gaststätten, Verkaufsstellen und allgemein in der Öffentlichkeit gilt: Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden. Zigarettenautomaten müssen technisch so ausgestattet sein, dass eine Entnahme von Zigaretten durch unter 18-Jährige nicht möglich ist. Darüber hinaus sind in den Bundesländern Nichtraucher-Schutzgesetze verabschiedet. Das entsprechende Gesetz in Baden-Württemberg regelt zum Beispiel, dass in Jugendhäusern, in Schulen und auf Schulgeländen das Rauchen nicht gestattet ist.

Die Abgabe von branntweinhaltenen Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Konsum darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden. Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch Mischgetränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht gestattet werden.

3.3. FILME, SPIELPROGRAMME

Computerspiele und Bildschirmspielgeräte müssen wie Kino- und Videofilme mit einer Altersfreigabekennzeichnung versehen werden. Diese Bildträger dürfen in der Öffentlichkeit (zum Beispiel in Handel und Videotheken) nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann neben allen herkömmlichen, auch alle neuen Medien - mit Ausnahme des Rundfunks - auf Antrag indizieren. Sie kann auch ohne Antrag auf Anregung bestimmter Stellen tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden.

Schwer jugendgefährdende Trägermedien (Bücher, Videos, CDs, DVDs,...), die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

3.4. AUFENTHALTE

In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen. Der Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs sowie in öffentlichen Spielhallen darf Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht gestattet werden. Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Verbote des Jugendschutzgesetzes können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die zuständigen Behörden in den Ländern können zum Schutz der Kinder und Jugendlichen die entsprechenden Sanktionen insbesondere gegen die Gewerbetreibenden und Veranstalter verhängen, die den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zuwiderhandeln.



4. Aufsichtspflicht



Jugendleiter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen

4.1 BEGRÜNDUNG DER AUFSICHTSPFLICHT

Verantwortliche Jugendgruppenleiter*innen üben eine weitreichende Aufsichtspflicht aus. Sie tragen dafür Sorge, dass die Gruppenmitglieder nicht zu Schaden kommen (Körperverletzung, Gesundheitsschäden, Freiheitsentzug, usw.) oder anderen Schaden zufügen.

Wenn diese Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verletzt werden, müssen entstandene Schäden ersetzt werden. Außerdem können Jugendgruppenleiter*innen, soweit ihr Verhalten strafbar ist, mit einer Freiheits- und Geldstrafe rechnen. Auch die Herbeiführung einer Gefahr kann hier schon genügen.

4.2. ÜBERNAHME DER AUFSICHTSPFLICHT

4.2.1 Die gesetzliche Aufsichtspflicht

Grundsätzlich unterliegen Kinder und Jugendliche der Aufsichtspflicht ihrer Eltern, ihres*r Vormundes oder Pfleger*in. Dies ist die gesetzliche Aufsichtspflicht, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ergibt. Eltern bzw. der Vormund haben das Recht und die Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

4.2.2 Die vertragliche Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht können die Erziehungsberechtigten zum Teil auf Jugendgruppenleiter*innen bzw. einen Jugendverband übertragen. Diese Übertragung ist gesetzlich nicht geregelt, bedarf keiner besonderen Form und auch keiner ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Es reicht aus, wenn die Eltern über die Tätigkeit der Gruppe unterrichtet sind und dem Eintritt ihres Kindes zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung.

Es empfiehlt sich dennoch, bei Programmpunkten, die über die gewöhnliche Tätigkeit der Gruppe hinausgehen, eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen. Dies gilt vor allem bei Aufnahme von Sportarten oder Tätigkeiten, mit denen eine besondere Gefahr verbunden sein kann (Bergsteigen, Kanu fahren, Schwimmen, Skaten, Fahrrad fahren, usw.). Notwendig ist eine schriftliche Einverständniserklärung auch bei Veranstaltungen, die längere Zeit dauern (Fahrten, Freizeiten, Lagern, usw.). Hierbei sollten die Eltern auch erklären, dass ihr Kind gesundheitlich in der Lage ist, an der Fahrt teilzunehmen. Gefordert werden sollte auch eine Erklärung, dass das Kind schwimmen darf / kann.



4.3. VERTRAGSPARTNER

Wann genau wird einem*r Jugendgruppenleiter*in oder einem Jugendverband, dem er*sie angehört, die Aufsichtspflicht übertragen.

4.3.1 Verein

Ist eine Jugendgruppe selbst ein rechtsfähiger Verein oder Mitglied eines Jugendverbandes, handelt rechtlich der Verein. An ihn wird die Aufsichtspflicht übertragen. Die zuständige Jugendgruppenleiter*in übt die Aufsichtspflicht nur im Namen des Vereins aus. Damit haftet für mögliche Schäden, die durch die Verletzung der Aufsichtspflicht von Gruppenleiter*innen entstehen, der Verein gegenüber dem*der geschädigten Jugendlichen bzw. dessen*deren Erziehungsberechtigten.

4.3.2 Jugendleiter*in

Ist eine Jugendgruppe kein eingetragenes Verein und/oder keinem Verband angeschlossen, dann ist Vertragspartner die*der Gruppenleiter*in. Jugendgruppenleiter*innen haften im Falle der Verletzung der Aufsichtspflicht und bei aufgetretenen Schäden allein.

4.4. ZUSTIMMUNG DER ELTERN

Bei noch nicht volljährigen Jugendgruppenleiter*innen müssen deren Eltern über ihre Tätigkeit und die damit verbundenen Pflichten informiert sein. Die Zustimmung muss nicht schriftlich vereinbart werden, es genügt eine mündliche, aber auch eine stillschweigende. Diese Zustimmung ist erforderlich, da die gesetzlichen Vertreter für ein Verschulden ihres minderjährigen Kindes bei der Ausübung der Aufsichtspflicht haftbar gemacht werden können.

4.5. AUSSCHLUSS DER AUFSICHTSPFLICHT

Eine Einschränkung der Aufsichtspflicht ist nur dann möglich, wenn die Eltern vor Übertragung der Aufsichtspflicht darüber informiert worden sind.

BEISPIEL:

Eine Jugendgruppe führt einen Tagesausflug durch. Der Jugendgruppenleiter bittet die einzelnen Gruppenmitglieder, sich die mündliche Genehmigung der Eltern einzuholen.

Ist auf diese Weise eine Übertragung der Aufsichtspflicht möglich?

Ja, das ist möglich, da stillschweigendes Handeln der Eltern auf eine Übertragung der Aufsichtspflicht schließen lässt.

Besser wäre auf alle Fälle jedoch eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.

Eine Einwilligungserklärung der Eltern könnte folgendermaßen aussehen:

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter (Name) an der Ferienfreizeit (Ort, Datum) teilnimmt. Wir sind damit einverstanden, dass unser Sohn / unsere Tochter am gemeinsamen Baden teilnimmt. Unser Sohn / unsere Tochter ist NichtschwimmerIn / SchwimmerIn. Er / Sie leidet nicht an gesundheitlichen Schäden, die das Baden verbieten.

Unser Sohn / unsere Tochter leidet unter folgenden Krankheiten und muss regelmäßig folgende Medikamente einnehmen: ...

Ort, Datum, Unterschrift der Erziehungsberechtigten:

Ansonsten gilt zum Beispiel bei einer Freizeit die Aufsichtspflicht rund um die Uhr. Sie ruht lediglich, wenn der*die Leiter*in sich davon überzeugt hat, dass alle Teilnehmer*innen schlafen. Die Aufsichtspflicht lebt aber sofort wieder auf, wenn ein Geräusch wahrgenommen wird. Die Verantwortung für ein Kind endet, wenn es nach der Freizeit wieder seinen Eltern übergeben wird.

Bei Gruppenstunden endet die Aufsichtspflicht mit Ablauf des Treffens. Von daher ist es ratsam, die Eltern vom Beginn und Ende der Zusammenkunft zu informieren.

BEISPIEL:

Ein Sommerzeltlager soll in der Nähe von einer größeren Stadt stattfinden. Die Freizeitleitung will den Jugendlichen gestatten, zu bestimmten Zeiten allein in die Stadt zu gehen.

Darüber müssen die Eltern informiert werden und die Zustimmung geben, dass ihr Kind alleine vom Zeltplatz in die Stadt gehen und sich dort für eine bestimmte Zeit aufhalten darf.

4.6. VERTRETUNG VON JUGENDLEITER*INNEN

In der Praxis der Jugendarbeit kommt es vor, dass sich ein*e Gruppenleiter*in vertreten lässt. Zum Beispiel, wenn etwas organisiert werden muss: Einkauf von Verpflegung, Planung von Tagesausflügen bei Freizeiten etc.

In solchen Situationen muss der Aufsichtspflichtige jedoch eine*n Vertreter*in bestimmen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Die Vertretung muss einwilligen und in der Lage sein, die Vertretung auszuüben. Sie muss wohl überlegt ausgewählt und belehrt worden sein. Ist die Vertretung minderjährig, muss natürlich vorher die Zustimmung der Eltern vorliegen.

4.7. CHARAKTER DER AUFSICHTSPFLICHT

Was beinhaltet die Aufsichtspflicht?

Aufsichtspflicht ist die Beaufsichtigung der Kinder und Jugendlichen, um sie selbst vor Gefahren und Schaden zu bewahren und sie daran zu hindern, anderen Personen Schaden zuzufügen.

Um dieser Pflicht nachzukommen, können folgende Mittel angewendet werden:

- eine vorsorgliche Belehrung und Warnung,
- eine ständige Überwachung,
- ein Eingreifen von Fall zu Fall.

Diese Forderungen klingen sehr theoretisch. Sie sind aber fast alltägliche Bestandteile der Arbeit von Jugendgruppenleiter*innen. Was können sie nun konkret in der Gruppenarbeit tun?

- a) Kinder- und Jugendliche müssen in einer ihrem Entwicklungsstand gemäßen Form über den Charakter, den Umfang und die Folgen möglicher Gefahren und über Folgen eines falschen Verhaltens unterrichtet werden. Empfehlenswert sind ein vorsorgliches Belehren sowie Warnen und kein Herunterlesen der Hausordnung. Das reicht oft nicht aus. Jugendgruppenleiter*innen können sich z. B. nicht darauf verlassen, dass Kinder wissen, dass es verboten ist, im Wald Feuer zu entzünden.
- b) Gruppenleiter*innen sind außerdem verpflichtet, zu überprüfen, ob die Belehrungen / Warnungen verstanden worden sind und befolgt werden. Im Bedarfsfall müssen sie wiederholt werden.
- c) Der*die Gruppenleiter*in muss eingreifen, wenn aus Unbekümmertheit, Leichtsinn und Absicht die Belehrungen und Warnungen nicht befolgt werden. Es ist unter Umständen auch auf die Folgen hinzuweisen, wenn eine Verwarnung nicht fruchten sollte.

Wenn Jugendleiter*innen nachweisbar in der vorgeschriebenen Weise verfahren, ist es kaum möglich, ihnen eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen. Jugendleiter*innen können nicht unter allen Umständen Schäden vermeiden. Vielmehr sind sie aufgefordert, nach bestem Wissen und Gewissen das zu tun, was notwendig ist, um Schaden vorzubeugen.

Jugendleiter*innen können nicht alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um ihre Anordnungen bei den Kindern und Jugendlichen durchzusetzen. Allein die Eltern haben das Recht, ihr Kind zu erziehen, was immer das auch heißen mag. Ein Teil dieser elterlichen Gewalt, wie das Gesetz es nennt, ist die Aufsichtspflicht, die die Eltern an den Träger der Jugendarbeit delegieren. Die Eltern delegieren aber nicht das Recht, zu erziehen. Das heißt konkret, dass erzieherische Maßnahmen von Jugendleiter*innen nicht angewendet werden dürfen.

4.8. HAFTUNG VON JUGENDLEITER*INNEN

Jugendleiter*innen haften für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen während der Gruppenstunden oder der Freizeit. Diese Haftung tritt dann ein, wenn Jugendleiter*innen die Aufsichtspflicht verletzen.

Im deutschen Recht gibt es ein Zivil- und ein Strafrecht, die voneinander unabhängig sind. Das Zivilrecht wird von den Eltern in Anspruch genommen (zivilrechtliche Haftung), um Forderungen nach Schmerzensgeld oder Wiedergutmachung durchzusetzen. Das Strafrecht wird nach Anzeige der Eltern oder der Polizei von der Staatsanwaltschaft wahrgenommen (strafrechtliche Haftung). Hierbei wird man bei einer Verurteilung zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt. Nach einer Gesetzesverletzung wird der*die Angeklagte in zwei getrennten Prozessen nach beiden Rechten verurteilt. Eine Verurteilung im Strafprozess hat meistens eine Verurteilung im Zivilprozess zur Folge.

4.8.1 Die zivilrechtliche Haftung

Bei Vernachlässigung bzw. Verletzung der Aufsichtspflicht kann der Verband oder der*die Jugendleiter*in zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Alle Schäden, die infolge der bewussten oder fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, sind zu ersetzen. Die bedeutet sowohl Schäden, die einzelne Gruppenmitglieder erleiden, als auch solche, die von diesen verursacht werden.

4.8.2 Die strafrechtliche Haftung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Freiheit, das Eigentum usw. verletzt, macht sich der Körperverletzung, der Freiheitsberaubung, des Diebstahls oder ähnlicher mit Strafe bedrohender Delikte schuldig.

Wem die Aufsicht über ein Kind oder einen Jugendlichen übertragen ist, macht sich strafbar, wenn dieses Kind oder dieser Jugendliche eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, die bei gehöriger Aufsicht hätte verhindert werden können.

Bei einem Jugendverband haftet zunächst der Träger (z. B. die Kirchengemeinde), nicht der*die Leiter*in. Allerdings haftet der*die Leiter*in im Innenverhältnis dem Träger gegenüber für Schäden, die aufgrund der Aufsichtspflichtverletzung entstanden sind.



5. Besondere Situationen in der Aufsichtspflicht



Gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit

5.1 FAHRLÄSSIGE TÖTUNG ODER KÖRPERVERLETZUNG

Im Rahmen des Personenschutzes ist die fahrlässige Körperverletzung oder Tötung durch den*die Gruppenleiter*in zu erwähnen. Gemeint ist damit, wenn ein Gruppenmitglied in unbewachten Gewässern ertrinkt oder bei einer Bergwanderung abstürzt, da das Gelände für die Jugendgruppe ungeeignet und zu schwierig war. Außerdem steht fest, dass der*die Jugendgruppeneiter*in nicht auf die Gefahren hingewiesen bzw. den Ratschlägen, Warnungen der „Ortskundigen“ kein Gehör geschenkt hat.

i

In den folgenden Punkten wollen wir kurz auf besondere Fälle der Aufsichtspflicht hinweisen, die in der Gruppenarbeit auftreten können.

5.2. NOTWEHRRECHT

Der*die Jugendgruppenleiter*in ist verpflichtet und berechtigt, Angriffe auf sich oder auf Gruppenmitglieder notfalls auch mit Gewalt abzuwehren.

5.3. STRASSENVERKEHR

Der Straßenverkehr darf durch eine Jugendgruppe nicht gefährdet werden. Eine wandernde Gruppe hat z. B. bei Hereinbrechen der Dunkelheit auf einer unbeleuchteten Straße darauf zu achten, dass sie ihre seitliche Begrenzung, mindestens aber ihre vordere durch nicht blendende Leuchten mit weißem Licht und die hintere durch eine Leuchte mit rotem Licht kenntlich macht.

Für Radfahrer *innen gilt, dass ein Nebeneinanderfahren zu zweit nur bei einer Gruppe von mehr als 15 Personen erlaubt ist, sonst nur, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

5.4. TRAMPEN

Es gibt keine besonderen Vorschriften zum Trampen. Aber man sollte folgende Richtlinien beachten:

- man sollte das Trampen von Minderjährigen nur dann zulassen, wenn eine vorherige schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vorliegt
- Autobahnen dürfen von Fußgängern grundsätzlich nicht betreten werden
- der Straßenverkehr darf durch das Trampen in keiner Weise behindert werden (z.B. durch das absichtliche Betreten der Straße). Am besten erfolgt das Zusteigen an Raststätten oder Tankstellen
- immer auf ausreichende Sitzgelegenheiten achten, das Auto darf nicht überladen werden
- vor dem Einsteigen Autonummer und Besonderheiten merken
- Die Beförderung auf Ladeflächen von Lastkraftwagen ist verboten. Krafträder und Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheiten dürfen keine Personen mitnehmen.

5.5. WIDERSTAND GEGEN DIE STAATSGEWALT

Widerstand gegen die Staatsgewalt liegt vor, wenn die Polizei an der Pflichtausübung gehindert wird oder die Anordnungen der Feld- und Waldhüter nicht befolgt werden.

5.6. BADEN

Der*die Jugendleiter*in ist aufgrund der Aufsichtspflicht, wie schon erwähnt, besonders für die Gesundheit und das Leben der Gruppenmitglieder verantwortlich. Gerade beim Baden und Schwimmen obliegt der Gruppenleitung eine relativ große Verantwortung, da bei Badeunfällen nebst einer zivilrechtlichen Haftung eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Körperverletzung bzw. Tötung nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch wenn an der Badestelle oder im Hallenbad eine Badeaufsicht Dienst hat, übernimmt diese nicht die Aufsichtspflicht! Deshalb ist es erforderlich - auch zum Zwecke der Haftungsbegrenzung - von den Erziehungsberechtigten das ausdrückliche Einverständnis dafür zu holen, dass deren Kinder am Baden teilnehmen können.

Spezielle Anregungen für Baderegeln bei einer Freizeit hat bspw. die Deutsche Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) herausgegeben. Im Folgenden nur allgemeine Hinweise.

- Der*die Jugendgruppenleiter*in muss:
- den Badeplatz geschlossen mit den Badewilligen betreten und geschlossen verlassen, d. h. alle Gruppenmitglieder sollen gleichzeitig das Baden beenden.
- die Zahl der Gruppenmitglieder vor Beginn und nach Beendigung des Badens feststellen. Die Gruppe sollte eine gut überschaubare Größe haben.
- vor Beginn das Wasser (Temperatur, Strömung, Untiefen) sowie auch die Konstitution der Badewilligen (nicht mit vollem Magen baden!) überprüfen.
- Sorge dafür tragen, dass eine sofortige Hilfeleistung gewährt werden kann und zwar sowohl für die Rettung als auch für die Behandlung am Ufer.

Wann und ob Baden in natürlichen oberirdischen Gewässern erlaubt ist, ist landesrechtlich unterschiedlich geregelt. Deshalb empfehlen wir, dass jede*r Gruppenleiter*in sich vorher bei den zuständigen Stellen (Rathaus, Polizei) erkundigt, ob an dem ausgesuchten Ort gebadet werden darf.

5.7. HYGIENE- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Es ist auf die Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten hinzuweisen, vor allem also auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG), dessen besondere Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen und ausdrücklich auch für Jugendheime und Ferienlager gelten.

Leiter*innen, Helfer*innen, Köch*in und Gruppenangehörige dürfen Heime und Lager nicht betreten, wenn sie an einer übertragbaren Krankheit leiden. Das Vorhandensein, in einigen Fällen auch schon der Verdacht eine (im Gesetz aufgezählte) übertragbare Krankheit zu haben, verpflichten zur unverzüglichen Meldung an das zuständige Gesundheitsamt. Im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz gehört auch die selbstverständliche Pflicht der Gruppenleitung, auf die eigene Hygiene und Reinlichkeit zu achten sowie notfalls solche Jungen und Mädchen vorläufig zu isolieren, bei denen der Verdacht einer übertragbaren Krankheit oder des Befalls von Ungeziefer vorliegt.

Schließlich ist besonders für Jugendheime und Zeltlager auf die verschiedenen Gesundheitsbestimmungen aufmerksam zu machen, die in den Zeltverordnungen der zuständigen Behörden und in der Hygieneverordnung enthalten sind.



Weitere Informationen, z.B. ein E-Learning Kurs für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit, die bei Festen oder Freizeiten Aufgaben im Bereich der Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln übernehmen, findet sich im Jugendarbeitsnetz: „Belehrung von ehrenamtlich Beschäftigten beim Umgang mit Lebensmitteln“ <http://jugendarbeitsnetz.de/elearning/course/view.php?id=8>

Allgemeine Informationen zum Umgang mit Lebensmitteln und Hygiene: <http://jugendarbeitsnetz.de/index.php/recht/7-praktisches/27-umgang-mit-lebensmittel-und-hygiene.html>

5.8. FREIHEITSBERAUBUNG UND KINDESRAUB

Im Rahmen des Personenschutzes weisen wir noch auf die Straftatbestände des Kindesraubes und der Freiheitsberaubung hin.

Der Straftatbestand des Kindesraubes kann unter Umständen erfüllt sein, wenn der*die Gruppeneiter*in einer*m Teilnehmer*in rät, er*sie möge angesichts des elterlichen Verbotes der Teilnahme am Lager zu Hause eine Reise zur Tante nach Buxtehude vortäuschen. In Wirklichkeit reist sie*er aber ins Lager. Entscheidend ist hierbei, ob der*die Gruppenleiter*in das Täuschungsmanöver (z.B. bei der Abreise des*der Teilnehmer*in) mit bewerkstelligt hat.

Eine strafbare Freiheitsberaubung liegt vor, wenn der*die Gruppenleiter*in im Lager etwa ein Gruppenmitglied „zur Strafe“ eine zeitlang an einen Baum binden lässt. Freiheitsberaubung ist es auch schon, wenn ein Störenfried für den Rest der Gruppenstunde in einem separaten Raum eingesperrt wird. Auch das „Ausgehverbot“, das oft bei Freizeiten und Lagern verhängt wird, wird strafrechtlich hier eingeordnet.

5.9. WAFFENBESITZ

Es gilt das Waffengesetz. Wer an öffentlichen Veranstaltungen teilnimmt, darf keine Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen bei sich tragen. Schusswaffen dürfen nur mit einem gültigen Waffenschein geführt werden.

5.10. BRIEFGEHEIMNIS

Das Briefgeheimnis ist unverletzlich (siehe Grundgesetz). Der*die Gruppenleiter*in darf an Kinder oder Jugendliche gerichtete oder von diesen geschriebene Briefe sowie Karten nicht lesen.

5.11. HILFSPFLICHT / NOTHILFE

Die gegenseitige Hilfspflicht gehört zu den Selbstverständlichkeiten in der Jugendarbeit. In Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not besteht eine gesetzliche Hilfspflicht. Diese gilt überall da, wo ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten Menschenleben oder erhebliche Sachwerte vor der Vernichtung bewahrt werden können (z.B. Autounfall, Feuer usw.) oder wo amtliche Stellen zur Hilfe aufrufen (Waldbrände, Überschwemmungen usw.). Hilft jemand nicht, kann er sich strafbar machen.



6. Sexualstrafrecht

Orientierung an den Maßstäben einer gesellschaftlich anerkannten Ethik

Das Sexualstrafrecht will die ungestörte sexuelle Entwicklung Minderjähriger und ihre sexuelle Selbstbestimmung sicherstellen. Deshalb stellt das Sexualstrafrecht die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und den sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen unter Strafe.

Das neue Sexualstrafrecht geht von dem Grundgedanken aus, die Strafbarkeit auf „sozialschädliche“ Fälle zu beschränken. Den Begriff „Unzucht“ gibt es im Sexualstrafrecht nicht mehr. Zum übergeordneten Begriff wurde die „Sexuelle Handlung“.

Sexuelle Handlungen sind nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen „solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind“. Harmlose Zärtlichkeiten oder flüchtige Berührungen sind somit nicht einbezogen, sondern nur eindeutig sexuell geprägte

BEISPIEL:

StGB § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Eine Person über achtzehn Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. unter Ausnutzung einer Zwangslage oder gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese unter Ausnutzung einer Zwangslage dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(1) In den Fällen des Absatzes 2 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(2) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

Verhaltensweisen, wie Zungenkuss, Petting und Geschlechtsverkehr. Bei der Frage, ob eine sexuelle Handlung im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt, werden in der Praxis beim Verhältnis Gruppenleiter*in / Schutzbefohlene strengere Maßstäbe angelegt als bei sexuellen Handlungen unter nahezu gleichaltrigen Jugendlichen.

Eine sexuelle Handlung ist nur unter ganz bestimmten Umständen strafbar. Maßgebend ist vor allem der Paragraph 182 StGB.

Das Sexualstrafrecht nimmt Leiter*innen die Verantwortung für ihr Handeln nicht ab. In der Praxis wird er*sie sich an den Maßstäben einer gesellschaftlich anerkannten Ethik orientieren. Sexuaufklärung sollte ohne Einwilligung der Eltern in der Jugendarbeit unterbleiben. Das bedeutet nicht, dass ein*e Jugendgruppenleiter*in sich einer Sexuaufklärung vollkommen entziehen kann. Stellt ein Kind eine Frage aus dem Sexualbereich, so ist die mutmaßliche Einwilligung der Eltern anzunehmen, sofern der*die Jugendgruppenleiter*in sachlich und dem Entwicklungsstand des Kindes angemessen antwortet. Jedoch darf nicht ein Aufklärungsunterricht geplant und deshalb wissentlich Fragen der Kinder provoziert werden. Hierzu wird man eine mutmaßliche Einwilligung der Eltern nicht rechtlich vertreten können. Ist die Einwilligung ausdrücklich vorhanden, so ändert sich die Lage natürlich vollständig.

7. Sachschutz

Hausordnungen beachten, Natur und Umwelt schützen, Diebstähle vermeiden

7.1. HAUSFRIEDENSBRUCH

Jede*r Eigentümer*in eines Grundstücks hat das Recht, andere Personen von der Benutzung seines*ihres Bodens auszuschließen. Man würde sich gar wegen Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) strafbar machen, wenn man in ein befriedetes Besitztum widerrechtlich eindringt. Auf die Aufforderung des Berechtigten hin, muss man sich in jedem Falle entfernen. Diese haben sonst sogar ein Selbsthilferecht zur Gewaltanwendung gegen den Störenfried. Daher sollte man unbedingt vorher fragen, ob man z. B. auf einem Grundstück mit Zelten übernachten darf. Darüber hinaus könnten sogar Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden. Bei Aufhalten in Jugendheimen und Herbergen ist die Hausordnung zu beachten.

7.2. FEUERSCHUTZ

Neben der fahrlässigen Brandstiftung ist auch die Feuergefährdung zu beachten. So können Strafen für das Feuermachen verhängt werden, wenn dieses in der Nähe von Wäldern, auf Moor- oder Heideflächen, auf bestellten Feldern oder in Scheunen stattgefunden hat - auch wenn gar kein Brand ausgebrochen ist!

7.3. NATURSCHUTZ

Natürlich sind auch die Bestimmungen des Naturschutzrechtes zu beachten. So ist den Bestimmungen zum Schutz von jagdbaren Tieren, Pflanzen, Naturdenkmälern und Naturschutzgebieten unbedingt Folge zu leisten.



7.4 DIEBSTÄHLE IN DER GRUPPE

Es kann vorkommen, dass Diebstahlsfälle (oftmals Geld) innerhalb der Gruppe auftreten. Dies verlangt von dem*der Jugendgruppenleiter*in ein sehr behutsames Vorgehen gegenüber der*dem „Täter*in“ und der restlichen Gruppe. Zuerst sollte lediglich verwarnet werden, danach sollte man versuchen, den „Dieb oder die Diebin“ wieder in die Gruppe zu integrieren. Um solche denkbaren Fälle von Diebstahl möglichst zu verhindern, sollte die Leitung für Wertgegenstände eine Aufbewahrungsmöglichkeit anzubieten. Auf vielen Fahrten hat sich die „Lagerbank“ bewährt, in der die Kinder ihr Geld oder andere Wertsachen zu bestimmten Zeiten „ein zahlen“ oder einfach wieder „abheben“ können.

8. Öffentliche Veranstaltungen



Veranstaltungen rechtzeitig planen Jugendschutz beachten

Bestimmte Veranstaltungen müssen rechtzeitig (in der Regel ein bis zwei Wochen vorher), bei der örtlich zuständigen Behörde angezeigt werden. Das trifft fast nur für Veranstaltungen zu, die im Freien oder in Räumen, deren Grundfläche einen Umfang von 100 m² überschreitet, stattfinden.

Wer zu einer öffentlichen Versammlung oder zu einem Aufzug öffentlich einlädt, muss als Veranstalter in der Einladung seinen Namen angeben. Bestimmte Personen oder Personengruppen können in der Einladung von der Teilnahme einer Versammlung ausgeschlossen werden. Der*die Leiter*in übt das Hausrecht aus und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen. Er*sie kann die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

Weiter kann er*sie sich einer angemessenen Zahl von Ordnern bedienen, die volljährig sein und eine weiße Armbinde mit der Aufschrift „Ordner“ tragen müssen. Werden Polizeibeamte in eine öffentliche Veranstaltung geschickt, müssen sie sich dem*der Leiter*in zu erkennen geben. Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einem Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vorher der örtlich zuständigen Behörde anzumelden.

Vor allem folgende Veranstaltungen sollen angemeldet werden:

- Demonstrationen
- Ausstellungen, Basare, Modeschauen, Tanzvorführungen
- Vergnügungsorte oder ähnliche Veranstaltungen
- Feuerwerkveranstaltungen
- Lichtspielvorführungen
- Filmaufnahmen
- musikalische und deklamatorische Darbietungen, Singspiele
- Theateraufführungen
- sportliche Veranstaltungen

Wichtig ist, das Uniformverbot bei Veranstaltungen sowie den gesetzlichen Feiertagsschutz zu beachten. (s. Versammlungsgesetz)

Partys, Musikveranstaltungen und Filmabende werden in der Jugendarbeit oft durchgeführt. Bei solchen größeren und vor allem öffentlichen Veranstaltungen sind einige Auflagen zu beachten, um Ärger und Geld zu sparen:

Das Jugendschutzgesetz muss beachtet werden. Es regelt die Endzeiten für Veranstaltungen und enthält Vorschriften über den Konsum von Alkohol und Nikotin.

Wichtig ist auch die Beachtung des Urheberrechts (s.a. Kapitel 9). Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, Werke der Musik, Pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst und der bildenden Künste, Lichtbildwerke, Filmwerke, Darstellungen technischer und wissenschaftlicher Art (nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1 - 7 UrhG) und Bearbeitungen (nach § 3 UrhG).

Die GEMA, d. h. die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte, vertritt in der Bundesrepublik als Mittler zwischen Urhebern und Nutzern die Rechte der Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und (Musik-) Verlegern. Bei Veranstaltungen sind daher die Bestimmungen der GEMA zu beachten.



Immer, wenn Musik in der Öffentlichkeit wiedergegeben wird, durch Live-Musik, Original CDs, Schallplatte, Kassette, „gerippte“ CDs, DVDs, komprimierte Dateiformate, Radio, Fernseher, Filme, Internetseite, etc. muss man sich mit der GEMA in Verbindung setzen. Und zwar vor dem Beginn der Nutzung, mindestens aber drei Werktage vor der Veranstaltung. Die Anmeldung kann per Email, per Fax, per Post oder per Telefon durchgeführt werden. Die GEMA hält für Veranstaltungen und Dauernutzungen sowohl per Post als auch über die Homepage www.gema.de entsprechende Vordrucke bereit. Nach Erhalt der Rechnung ist sichergestellt, dass die Anmeldung korrekt eingegangen ist.

Eine Öffentlichkeit ist immer dann gegeben, wenn mehr als zwei Personen anwesend sind und alle Personen keine echte persönliche Verbindung zueinander haben (bspw. Verwandtschaftsverhältnisse, langjährige Freundschaft, etc.).

Die GEMA ist nicht nur dazu verpflichtet, jede angemeldete Musiknutzung angemessen zu lizenzieren, sondern auch nicht gemeldeten Nutzungen nachzugehen.

Musiknutzungen werden durch Tarife lizenziert. Für alle Musiknutzer*innen, unabhängig davon, ob sie gewerblich, nichtgewerblich oder ehrenamtlich handeln, gelten gleiche Tarife für gleiche Nutzungen. Die Tarife basieren auf dem Grundsatz, dass der Urheber eine angemessene Vergütung für die Nutzung seiner Werke erhalten soll. Da dies im Einzelfall sehr schwierig zu ermitteln ist, wendet die GEMA grundsätzlich Pauschaltarife an, die für vergleichbare Nutzungen auch gleich hohe Vergütungen vorsehen. Die durch die GEMA wahrgenommenen Urheberrechte sind nicht verhandelbar.

Bei nicht, nicht rechtzeitig oder vorsätzlich falsch gemeldeten Veranstaltungen, ist die GEMA berechtigt, einen 100%igen Kontrollkostenzuschlag auf den Tarifbetrag zu erheben.

Die GEMA reduziert die in Rechnung gestellten Beträge dann, wenn die Einnahmen einer Veranstaltung im groben Missverhältnis zum Rechnungsbetrag stehen. Ein grobes Missverhältnis liegt beispielweise vor, wenn der Tarifrechnungsbetrag mehr als 10% der Einnahmen beträgt.

Viele Verbände haben bereits Rahmenverträge mit der GEMA ausgehandelt. Erste Ansprechpartner sind daher die jeweiligen Verbandszentralen.

Hilfreiche Informationen zu GEMA-Gebühren in der Kinder- und Jugendarbeit bietet zudem z.B. die „Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten“ (AGFJ) an: www.agjf.de/index.php/gema.html



9. Urheberrecht



Was ist Jugendgruppenleiter*innen innerhalb des Urheberrechts gestattet?

Die Schöpfer*innen von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen als Urheber*innen für ihre Werke Schutz durch das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, wie das Nutzungsrecht, das Persönlichkeitsrecht, das Hausrecht, das Geschmacksmusterrecht und das Markenrecht.

Das Urheberrecht umfasst das ausschließliche Recht des*der Urheber*in, sein Werk zu vervielfältigen, zu verbreiten und auszustellen. Aus den Einzelschriften ergibt sich, dass die Wiedergabe von geschützten Werken bei Veranstaltungen der Jugendarbeit nur bei folgenden Fällen erlaubnis- und vergütungsfrei ist:

- auf Veranstaltungen, an denen Gruppenmitglieder und deren Angehörige teilnehmen,
- auf Veranstaltungen, bei denen kein Eintrittsgeld oder Unkostenbeitrag erhoben und den Mitwirkenden keine Vergütung gezahlt wird.



Fotografieren für deine Veröffentlichung selber und frage die abgelichteten Personen vorher um ihre Erlaubnis.

Darüber hinaus ist es Jugendgruppenleiter*innen gestattet,

- einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werks (Buch, Fernsehsendungen usw.) zum persönlichen Gebrauch herzustellen. Dieses Material darf weder verbreitet - auch nicht an Gruppenmitglieder - noch zu öffentlichen Wiedergaben genutzt werden.
- öffentlich gehaltene Reden in Informationsblättern abzurufen, die im wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen. Die Wiedergabe von Rundfunkkommentaren und Zeitungsartikeln über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen ist gestattet. Eine solche Verwendung ist allerdings genehmigungspflichtig, es sei denn, dass ihr Abdruck ausdrücklich gestattet ist.

In diesem Zusammenhang sei auch noch auf presserechtliche Bestimmungen hingewiesen. Für Jugendzeitschriften und Mitarbeiterinformationen gilt das landesrechtliche Pressegesetz.

Danach ist u. a. zu beachten:

- Auf Druckwerken müssen Name und Wohnort der Druckerei oder des Verlags, bei Selbstverlag Name und Wohnort des*der Verfasser*in oder Herausgeber*in genannt sein.
- Auf periodischen Druckwerken (z.B. Mitarbeiterbriefe) sind Name und Anschrift des*der verantwortlichen Redakteur*in anzugeben. Sind mehrere Redakteur*innen verantwortlich, muss das Impressum diese Angaben für jede*n von ihnen enthalten. Es ist kenntlich zu machen, wer für welchen Teil verantwortlich ist.
- Bei Druckwerken, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden, muss der*die verantwortliche Redakteur*in nicht volljährig sein.
- Gegendarstellungen von Personen oder Stellen müssen abgedruckt werden, wenn diese durch eine in den Druckwerken aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen sind.

9.1 INTERNET

Die Urheberrechte gelten auch für das Internet.

Mit Hilfe eines Haftungsausschlusses können sich die VerfasserInnen von Internetdarstellungen vor eventuellen Schadenersatzansprüchen schützen, die sich aus fehlerhaften Informationen auf ihren Seiten ergeben könnten.

9.2 FOTOS

Wer Fotos in einer Veröffentlichung verwenden will, muss den*die Urheber*in um Erlaubnis fragen und gegebenenfalls die Nutzungsrechte erwerben. Doch damit nicht genug: Jede Person, jedes Kind, jeder Jugendliche und jeder Erwachsene, hat ein Recht am eigenen Bild und muss einer Veröffentlichung zustimmen, soweit wie man die Person im Bild erkennen kann. Erkennbar kann die Person auch dann noch sein, wenn sie von hinten oder mit Augenbalken abgebildet ist oder nur von Freunden und von der Familie erkannt werden würde. Beachte: Gemäß § 201a StGB ist die unbefugte und heimliche Aufnahme einer Person verboten, wenn diese in ihrem höchstpersönlichen Lebensbereich abgebildet wird.

Auf der sicheren Seite ist man mit einer schriftlichen Zustimmungserklärung der abgebildeten Personen und ggf. der gesetzlichen Vertreter, denn Kinder und Jugendliche genießen besonderen Schutz. Bis zum 18. Lebensjahr muss eine Zustimmungserklärung, die von den Erziehungsberechtigten unterschrieben ist, eingeholt werden.

Keine Zustimmung eventuell abgebildeter Personen braucht man, wenn Personen nur Beiwerk sind oder Fotos ein Ereignis von öffentlichem Interesse widerspiegeln, auf denen keine der Personen besonders hervorgehoben ist oder auf denen Personen der Zeitgeschichte in einer nicht-privaten Umgebung oder Situation abgebildet sind. Häuser und Grundstücke dürfen von öffentlichen Wegen und Straßen fotografiert werden. Im Zweifel ist in diesen Fällen auch eine Zustimmungserklärung von Vorteil.

BEISPIEL: UMFASSENDE HAFTUNGSAUSSCHLUSS

1. Inhalt des Onlineangebotes

Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens des Autors kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Autor behält es sich ausdrücklich vor, Teile der Seiten oder das gesamte Angebot ohne gesonderte Ankündigung zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen.

2 Verweise und Links

Bei direkten oder indirekten Verweisen auf fremde Internetseiten („Links“), die außerhalb des Verantwortungsbereiches des Autors liegen, würde eine Haftungsverpflichtung ausschließlich in dem Fall in Kraft treten, in dem der Autor von den Inhalten Kenntnis hat und es ihm technisch möglich und zumutbar wäre, die Nutzung im Falle rechtswidriger Inhalte zu verhindern.

Der Autor erklärt daher ausdrücklich, dass zum Zeitpunkt der Linksetzung die entsprechenden verlinkten Seiten frei von illegalen Inhalten waren. Der Autor hat keinerlei Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Gestaltung und auf die Inhalte der gelinkten/verknüpften Seiten. Deshalb distanziert er sich hiermit ausdrücklich von allen Inhalten aller gelinkten /verknüpften Seiten, die nach der Linksetzung verändert wurden. Diese Feststellung gilt für alle innerhalb des eigenen Internetangebotes gesetzten Links und Verweise sowie für Fremdeinträge in vom Autor eingerichteten Gästebüchern, Diskussionsforen und Mailinglisten. Für illegale, fehlerhafte oder unvollständige Inhalte und insbesondere für Schäden, die aus der Nutzung oder Nichtnutzung solcherart dargebotener Informationen entstehen, haftet allein der Anbieter der Seite, auf welche verwiesen wurde, nicht derjenige, der über Links auf die jeweilige Veröffentlichung lediglich verweist.

3. Urheber- und Kennzeichenrecht

Der Autor ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu beachten, von ihm/ihr selbst erstellte Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte zurückzugreifen.

Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind!

Das Copyright für veröffentlichte, vom Autor selbst erstellte Objekte bleibt allein beim Autor der Seiten. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Tondokumente, Videosequenzen und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Autors nicht gestattet.

Datenschutz

Sofern innerhalb des Internetangebotes die Möglichkeit zur Eingabe persönlicher oder geschäftlicher Daten (E-Mail-Adressen, Namen, Anschriften) besteht, so erfolgt die Preisgabe dieser Daten seitens des Nutzers auf ausdrücklich freiwilliger Basis. Die Inanspruchnahme und Bezahlung aller angebotenen Dienste ist - soweit technisch möglich und zumutbar - auch ohne Angabe solcher Daten bzw. unter Angabe anonymisierter Daten oder eines Pseudonyms gestattet.

Rechtswirksamkeit dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

10. Versicherungsfragen



**Wer haftet für was? Wann greift die Versicherung?
Wichtige Fragen, die geklärt werden müssen.**

10.1. UNFALLVERSICHERUNG

Was ist ein Unfall? (Im Sinne der Unfallversicherung)

Ein Unfall liegt vor, wenn ein*e Versicherte*r durch ein plötzlich von außen auf ihren*seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Verletzung erleidet. (Als Unfälle gelten auch durch plötzliche Kraftanstrengung hervorgerufene Verrenkungen, Zerrungen und Zerreißen). Hier übernimmt die zusätzliche Unfallversicherung die Kosten, die durch diese Verletzung entstehen.

Als Unfälle gelten nicht:

Erkrankungen durch Infektionen oder Vergiftung (Insektenstiche) oder durch Temperatur- und Witterungseinflüsse.

Ausgeschlossen aus der Versicherung sind:

Unfälle infolge von Schlag-, Krampf-, Ohnmacht- und Schwindelanfällen, von Geistes- und Bewusstseinsstörungen; Unfälle, soweit durch sie Bauch- oder Unterleibsbrüche irgendwelcher Art, Wasserbrüche, Unterschenkelgeschwüre, Krampfadern, Darmverschlingungen, Entzündungen des Blinddarms oder seiner Anhänger herbeigeführt oder verschlimmert worden sind.

10.2. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Das Grundprinzip einer Haftpflicht lautet: „Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden; ohne Verschulden auch keine Haftung“. Die Haftpflichtversicherung übernimmt die Kosten, die durch Schadensersatzansprüche gegenüber betreuten Kindern und Jugendlichen entstehen. Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter wie auch die Abwehr unbegründeter Schadensersatzansprüche. Nach Maßgabe der allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf das persönliche Haftpflichtrisiko der Betreuten (Teilnehmer*innen) die beteiligten Ansprüche der Betreuten bzw. deren gesetzlichen Vertreter*innen gegen die Aufsichtsperson.

Ausschlussbestimmungen:

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ersatzansprüche aller Versicherten, die den Schaden vorsätzlich oder mutwillig herbeigeführt haben. Schäden und Verlust an fremden Sachen, die sich der*die Versicherte, der*die LeiterIn, die Aufsichtsperson, aber auch die Gemeinde, die Gruppe oder der Verband geliehen, gemietet, gepachtet oder zur Zeit des Schadenseintrittes in Benutzung hat, sind in gewissem Umfang mitversichert.

„Haftung nur bei nachgewiesenem Verschulden; ohne Verschulden auch keine Haftung“.

Nicht versichert sind Schäden, die mit dem Halten, Lenken, Führen und Hantieren an oder mit Motor- und Kraftfahrzeugen im Zusammenhang stehen. Für diese Schäden gelten die einschlägigen Bestimmungen für Kraft- und Motorfahrzeuge (gesetzliche Kfz-Haftpflicht, Kfz-Teil- oder Vollkaskoversicherungen, etc.)

Verlorene Gegenstände oder Schäden durch Diebstahl werden von der Haftpflichtversicherung nicht ersetzt.

Einige zusätzliche Informationen zur Haftpflichtversicherung:

Für die Zeit eines vorübergehenden Aufenthaltes in Herbergen, Pensionen, Hotels werden den Gruppen, den TeilnehmerInnen, den Reisenden usw. fremde Sachen und Gegenstände - Geschirr, Stühle, Tische, Betten, Zimmer, Toiletten- und Waschanlagen, Aufenthaltsräume u. v. a. - zur vorübergehenden Benutzung überlassen. Für die Zeit der

vorübergehenden Benutzung werden also fremde Sachen in Besitz genommen. Versicherungsrechtlich sind nun die Gruppen, die Teilnehmer*innen, die Reisenden usw. vorübergehende Besitzer*innen (nicht Eigentümer*innen) dieser fremden Sachen, und zwar durch Leihe, Miete, Pacht, Vertrag, Gebühr usw. Dies gilt natürlich auch für alle anderen geliehenen oder gemieteten Sachen, z. B. Fahrräder, Zelte und Zubehör, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Musikinstrumente, Filmvorführgeräte, usw.

Es ist selbstverständlich, dass diese in Besitz genommenen fremden Sachen der gleichen Sorgfaltspflicht unterliegen, wie die eigenen. Treten nun z. B. bei gemieteten, fremden Sachen während der vorübergehenden Benutzung Schäden auf, die durch die Gruppe, den*die einzelne*n Teilnehmer*in oder den Reisenden schuldhaft verursacht worden sind, dann kann der*die Eigentümer*in für den angerichteten Schaden einen Schadensersatz verlangen. Normalerweise gelten solche Schäden in der Regel im Rahmen einer Haftpflichtversicherung als nicht mitversichert.

Damit die Versicherungs-Gesellschaft aber begründete Schadensersatzansprüche und unberechtigte Forderungen prüfen kann, ist es unbedingt erforderlich eine schriftliche Notiz über den Schadenshergang anzufertigen. Die Gesellschaft verschafft sich damit später ein genaues Bild, wie es zu dem Schaden kam.

Es ist darauf zu achten, dass der Versicherung nicht ein willkürlicher Betrag in Rechnung gestellt wird. Sondern dass der Betrag in Höhe des aufgetretenen Schadens ausfällt. Bei durchzuführenden Reparaturen, z. B. Installationen, bei Tür- oder Fensterverglasung usw. muss der Geschädigte den eingetretenen Schaden durch die Rechnung der Reparaturfirma belegen.

Bei nicht zu reparierenden Sachen und Gegenständen wird nur der Zeitwert ersetzt. Der Geschädigte muss den Zeitpunkt der Anschaffung und die Höhe des damaligen Kaufpreises glaubhaft nachweisen.

Denk daran! Lass dir keinen Schaden aufschwätzen, von dem du nichts weißt. Vielleicht ist es letzten Endes dein eigenes Geld, welches du für diesen Schaden bezahlen musst.

BEISPIEL: BRILLENTRÄGER

Nimmt ein*e Brillenträger*n an Spiel und Sport teil, dann setzt er*sie sich mit der Teilnahme „an einem Ballspiel“ freiwillig einer bekannten Gefahrenlage aus: Er*sie weiß, dass ihm*ihr seine Brille bei einem unglücklichen Zusammenprall mit einem*r Mitspieler*in oder durch den Ball beschädigt werden kann. Jurist*innen nennen dies „Handeln auf eigene Gefahr“. Wird nun die Brille eine*r Mitspieler*in beim Spiel unbeabsichtigt beschädigt, dann kann der*die Geschädigte den*die Schadenverursacher*in nach § 254 BGB nicht ersatzpflichtig machen.

Noch etwas - Handeln auf eigene Gefahr bei Minderjährigen!:

Beim „Handeln auf eigene Gefahr“ kommt es nicht auf die Geschäftsfähigkeit, sondern auf die Deliktfähigkeit - § 828 BGB an. Minderjährige zwischen 7 und 18 Jahren handeln damit auf „eigene Gefahr“, wenn sie die hierzu erforderliche Einsicht besitzen.

10.3. RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

Die Kosten in Zivil- oder Strafrechtsverfahren wegen Verletzung einer Vorschrift, eines Straf-, Ordnungswidrigkeits-, Disziplinar- oder Standesrechts sind nicht unerheblich. Deshalb kann man eine Rechtsschutzversicherung abschließen. Denke bitte nur daran, dass im Falle einer fahrlässigen Körperverletzung eines*r Teilnehmer*in aufgrund Aufsichtspflichtverletzung möglicherweise ein Strafverfahren auf den*die Jugendleiter*in oder die Aufsichtsperson zukommt.

10.4. ANGEBOTE DES LANDESJUGENDRINGS

Für seine Mitgliedsverbände bietet der Landesjugendring einen speziell auf die Bedürfnisse von Jugendverbänden zugeschnitten Versicherungsschutz bei der Bernhard Assekuranz an.

Informationen über die Angebote der Bernhard Assekuranz für Jugendverbände gibt es hier:
<https://www.bernhard-assekuranz.com/vereine-und-verbaende.html>

Für alle Menschen, die ehrenamtlich engagiert sind, hat das Land eine subsidiär wirkende Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung abgeschlossen. Die Haftpflichtversicherung sichert dich gegen Schadensersatzansprüche ab, falls diese nicht über die Vereins- oder die Privathaftpflichtversicherung abgesichert sind. Die Unfallversicherung deckt Schäden ab, die du persönlich durch Unfälle während deines ehrenamtlichen Engagements erleidest. Ebenso sind Unfälle auf dem Hin- und Rückweg versichert. Ansprechpartner für beide Versicherungen ist im Schadensfall die Ecclesia Versicherung:
www.ecclesia.de/ecclesia-allgemein/service/ehrenamt/

Darüber hinaus berät der Landesjugendring bei weiteren Versicherungsfragen.(0711 16 447 - 0, info@lrbw.de).

11. Ehrenamt und Freistellung



Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen bilden die Basis der Jugendarbeit

Die Jugendarbeit wird von vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen getragen. Ohne ihre engagierte Mitarbeit wären die vielfältigen Aktivitäten und Aktionen von Jugendverbänden, -vereinen und -initiativen in der Kinder- und Jugendarbeit nicht leistbar. Außerdem schafft ehrenamtliche Mitarbeit sozialen Zusammenhalt und stärkt damit das Bewusstsein für Gemeinschaft in unserer Gesellschaft.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen kommen aus allen Bereichen der Gesellschaft. Im Alltag geht der überwiegende Teil der Ehrenamtlichen einer ganz normalen Berufstätigkeit oder Ausbildung nach. Berufstätige Ehrenamtliche stellen in der Regel ihre Freizeit für die Jugendarbeit in ihren Verbänden und Organisationen zur Verfügung.

Die Freistellung Ehrenamtlicher in der Jugendarbeit ist in Baden-Württemberg geregelt im „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit“ vom 7. November 2007. Danach haben Mitarbeiter*innen einen Anspruch auf zehn Tage Freistellung im Jahr, Auszubildende auf fünf Tage. Diese Freistellung ist gedacht für Ehrenamtliche, die als Leiter*in oder Betreuer*in von Ferienlagern, Jugendfreizeiten, internationalen Jugendbegegnungen und Kinderbetreuung bei Familienfreizeiten eingespannt sind oder an Seminaren der Jugendbildung und an Aus- und Fortbildungslehrgängen zum* zur Jugendgruppenleiter*in teilnehmen. Ohne die Möglichkeit der Freistellung wäre es vielen nicht möglich, für ihre Verbände oder Vereine ehrenamtlich tätig zu werden.

Für welche ehrenamtlichen Tätigkeiten wird Freistellung gewährt?

Für Maßnahmen der Jugenderholung, zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen, auch für die Juleica, zur Leitung von internationalen Jugendbegegnungen, zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen für Übungsleiter*innen und Trainer*innen im Jugendbereich des Sports.

Wer kann die Freistellung beantragen?

Organisationen der Jugendarbeit. Dies sind die

- im Landesjugendring Baden-Württemberg,
- in der Liga der freien Wohlfahrtspflege Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände,
- alle vom Landesjugendamt oder der Obersten Landesjugendbehörde anerkannten Organisationen der Jugendarbeit (gemäß § 75 SGB VIII oder § 4 Jugendbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung),
- die öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften,
- die im Landessportverband Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Verbände (für Aus- und Fortbildungslehrgänge für Übungsleiter*innen und Trainer*innen im Jugendbereich des Sports).

Da die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendarbeit auf Landesebene die örtlichen Untergliederungen in der Regel mit einschließt, können die Anträge auch von den Orts-, Kreis- oder Bezirksgruppen oder -verbänden dieser Organisationen gestellt werden.

Nicht antragsberechtigt sind Organisationen, die lediglich von einem Kreis- oder Stadtjugendamt anerkannt wurden sowie die Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst.

In welchem Umfang wird Freistellung gewährt?

Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage.

Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

Was ist zu beachten?

Die Freistellung beträgt bis zu zehn Arbeitstage im Kalenderjahr. Für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, beträgt die Freistellung bis zu fünf Arbeitstage.

Der Anspruch auf Freistellung ist nicht auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Die Freistellung kann höchstens für drei Veranstaltungen im Kalenderjahr beantragt werden.

Anträge auf Freistellung sind von der Organisation zu stellen, für welche die Antragsteller*innen ehrenamtlich tätig sind. Die Anträge sind beim Arbeitgeber mindestens einen Monat vor Beginn der Freistellung einzureichen.

Freistellung können nur Personen beantragen, die ihren Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Baden-Württemberg haben.

Es ist in geeigneter Weise darzulegen, dass die Maßnahme eine jugendpflegerische oder jugendfürsorgliche Zielsetzung hat (z. B. Maßnahmen, die durch Mittel der öffentlichen Jugendhilfe förderwürdig sind). Eine entsprechende Bestätigung gibt der jeweilige Verband bei der Antragstellung ab.

Das Gesetz begründet keinen Anspruch auf Entlohnung für die Dauer der Freistellung.



i

Die Landesregierung von Baden-Württemberg plant die Verabschiedung eines Bildungszeitgesetzes.

Dies würde möglicherweise eine neue Rechtsgrundlage für berufliche Freistellung schaffen.

12. Auszug aus Gesetzestexten



BGB § 832

HAFTUNG DES AUFSICHTSPFLICHTIGEN

(1) Wer Kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

BGB § 831

HAFTUNG FÜR DEN VERRICHTUNGSGEHILFEN

(1) Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Personen und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leisten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei der Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Besorgung eines der im Absatz 1, Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

BGB § 278

VERSCHULDEN DES ERFÜLLUNGSGEHILFEN

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden. Die Vorschrift des § 276, Absatz 2 findet keine Anwendung.

BGB § 832

SCHADENSERSATZPFLICHT

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

BGB § 276

HAFTUNG FÜR EIGENES VERSCHULDEN

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

BGB § 254 MITVERSCHULDEN

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

STGB § 170 d VERLETZUNG DER FÜRSORGE- ODER ERZIEHUNGSPFLICHT

Wer seine Fürsorge- oder Erziehungspflicht gegenüber einer Person unter sechzehn Jahren gröblich verletzt und dadurch den Schutzbefohlenen in Gefahr bringt, in seiner körperlichen oder psychischen Entwicklung erheblich geschädigt zu werden, einen kriminellen Lebenswandel zu führen oder der Prostitution nachzugehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 222 FAHRLÄSSIGE TÖTUNG

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 223 KÖRPERVERLETZUNG

Wer einen anderen körperlich misshandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

STGB § 230 FAHRLÄSSIGE KÖRPERVERLETZUNG

Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 8a SGBVIII SCHUTZAUFTRAG BEI KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten

nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 72a SGB VIII

TÄTIGKEITSAUSSCHUSS EINSCHLÄGIG VORBESTRAFTER PERSONEN

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

URHG §2 GESCHÜTZTE WERKE

- (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:
1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
 2. Werke der Musik;
 3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
 4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
 5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
 6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
 7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.
- (2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

URHG § 106

UNERLAUBTE VERWERTUNG URHEBERRECHTLICH GESCHÜTZTER WERKE

- (1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG § 8

IMPRESSUM

- (1) Auf jedem im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckwerk müssen Name oder Firma und Anschrift des Druckers und des Verlegers, beim Selbstverlag des Verfassers oder des Herausgebers, genannt sein.
- (2) Auf den periodischen Druckwerken sind ferner Name und Anschrift des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Sind mehrere Redakteure verantwortlich, so muß das Impressum die in Satz 1 geforderten Angaben für jeden von ihnen enthalten. Hierbei ist kenntlich zu machen, für welchen Teil oder sachlichen Bereich des Druckwerks jeder einzelne verantwortlich ist. Für den Anzeigenteil ist ein Verantwortlicher zu benennen; für diesen gelten die Vorschriften über den verantwortlichen Redakteur entsprechend.
- (3) Zeitungen und Anschlagzeitungen, die regelmäßig ganze Seiten des redaktionellen Teils fertig übernehmen, haben im Impressum auch den für den übernommenen Teil verantwortlichen Redakteur und den Verleger zu benennen. Kopfzeitungen müssen im Impressum auch den Titel der Hauptzeitung angeben.

LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG § 9

PERSÖNLICHE ANFORDERUNGEN AN DEN VERANTWORTLICHEN REDAKTEUR

- (1) Als verantwortlicher Redakteur darf nicht tätig sein und beschäftigt werden, wer
1. seinen ständigen Aufenthalt außerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat,
 2. infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen oder in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt,
 3. das 21. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 4. nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig ist,
 5. nicht unbeschränkt strafgerichtlich verfolgt werden kann.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 gelten nicht für Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung erteilen.

LANDESPRESSEGESETZ BADEN-WÜRTTEMBERG § 11 GEGENDARSTELLUNGSANSPRUCH

(1) Der verantwortliche Redakteur und der Verleger eines periodischen Druckwerks sind verpflichtet, eine Gegendarstellung der Person oder Stelle zum Abdruck zu bringen, die durch eine in dem Druckwerk aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist. Die Verpflichtung erstreckt sich auf alle Nebenausgaben des Druckwerks, in denen die Tatsachenbehauptung erschienen ist.

(2) Die Pflicht zum Abdruck einer Gegendarstellung besteht nicht, wenn die betroffene Person oder Stelle kein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung hat, wenn die Gegendarstellung ihrem Umfang nach nicht angemessen ist oder bei Anzeigen, die ausschließlich dem geschäftlichen Verkehr dienen. Überschreitet die Gegendarstellung nicht den Umfang des beanstandeten Textes, so gilt sie als angemessen. Die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben. Sie bedarf der Schriftform und muß von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Betroffene oder sein Vertreter kann den Abdruck nur verlangen, wenn die Gegendarstellung dem verantwortlichen Redakteur oder dem Verleger unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung, zugeht.

(3) Die Gegendarstellung muß in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden, für den Druck nicht abgeschlossenen Nummer in dem gleichen Teil des Druckwerks und mit gleicher Schrift wie der beanstandete Text ohne Einschaltungen und Weglassungen abgedruckt werden; sie darf nicht in der Form eines Leserbriefs erscheinen. Der Abdruck ist kostenfrei. Wer sich zu der Gegendarstellung in derselben Nummer äußert, muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken.

(4) Für die Durchsetzung des Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf Antrag des Betroffenen kann das Gericht anordnen, daß der verantwortliche Redakteur und der Verleger in der Form des Absatzes 3 eine Gegendarstellung veröffentlichen. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Hauptverfahren findet nicht statt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie der Gerichte.

13. Teste Dein Wissen



Dieser kleine Test ist nicht als Leistungskontrolle zu verstehen. Vielmehr kann er verwendet werden, um zum Beispiel bei Jugendleiter*innen-Schulungen in Kleingruppen die Antworten erarbeiten zu lassen.

FRAGE 1

Der Jugendgruppenleiter Bernd lässt eine Gruppe von 15 Kindern im Garten des Jugendclubs Fußball spielen, während er im Haus einige Spiele vorbereitet. Der Garten ist vom Haus nicht einsehbar. Im Laufe des Fußballspiels geraten zwei Kinder in Streit. Einer von den beiden trifft bei der Auseinandersetzung den anderen am Auge, so dass dieser sich stark verletzt.

Hat Bernd seine Aufsichtspflicht verletzt?

Antwort:

Bernd hat seine Aufsichtspflicht verletzt, weil er die Gruppe nicht mehr beobachten konnte und es ihm somit auch nicht möglich war, in den Streitfall einzugreifen.

FRAGE 2

Der Jugendgruppenleiter Alex macht mit seinen ca. 15-Jährigen Jugendlichen eine Stadtbesichtigung. Weil er im Verkehrsbüro noch etwas zu erledigen hat, überträgt er die Aufsichtspflicht an den 15-Jährigen Kurt bevor er sich von der Gruppe entfernt. Die Gruppe beschließt sofort gegen den Willen von Kurt einen Biergarten aufzusuchen. Bei diesem Unternehmen lassen sich zwei Jugendliche so voll laufen, dass sie mit einer leichten Alkoholvergiftung in das Städtische Krankenhaus eingeliefert werden müssen.

Hat Alex seine Aufsichtspflicht verletzt?

Antwort:

Alex hat seine Aufsichtspflicht verletzt, da er sich von der Gruppe entfernt hat. Auch durfte er Kurt die Aufsichtspflicht ohne Einwilligung dessen Eltern nicht übertragen.

FRAGE 3

Ernst veranstaltet eine Wochenendfreizeit. Dabei wird unter anderem in drei Räumen eine Gruppenarbeit durchgeführt. Ernst besucht die Gruppen nacheinander. Eine Gruppe wird mit ihrem Thema vorzeitig fertig und veranstaltet für den Rest der Zeit Gruppenspiele. Nach anstrengender Arbeit geht es verständlicherweise bei den Spielen hoch her. Allerdings verletzt sich die 16-Jährige Daniela so stark, dass eine ärztliche Behandlung notwendig wird.

Hat Ernst seine Aufsichtspflicht verletzt?

Antwort:

Bei einer Gruppe von 16-Jährigen kann der Gruppenleiter davon ausgehen, dass sie allein in einem Raum arbeiten können. Er sollte aber von Zeit zu Zeit die Gruppen besuchen.

FRAGE 4

Auf einer Studienfahrt nach Paris will Freizeitleiter Willi der Teilnehmerin Hanna, 17 Jahre, die mit ihrem Freund Hans 19 Jahre, einen mitternächtlichen Besuch in einem Pariser Chansonkeller unternehmen möchte, dies untersagen. Auf seinen Hinweis, dass Teilnehmer unter 18 zu dieser Zeit nicht mehr allein einen derartigen Besuch machen können, bekommt er die schnippische Antwort: „Wohl noch nichts von Volljährigkeit gehört? Ich werde doch von meinem volljährigen Freund begleitet!“ Und beide ziehen ab. - Mit Recht?

Kann Aufsichtspflicht delegiert werden?

Antwort:

Die Aufsichtspflicht ist an den Freizeitleiter übertragen. Nicht eindeutig zu beantworten ist die Frage, ob die Aufsichtspflicht an Hans übertragen werden kann. Hier wären weitere Umstände zu berücksichtigen, etwa ob Hanna den Freund erst auf der Reise kennengelernt hat oder ob sie die Reise mit dem Freund zusammen gebucht hat, die Eltern davon wussten und dieses Zuhause auch mehrfach praktiziert haben. Zu berücksichtigen ist, dass es hier aber um eine mitternächtliche Veranstaltung geht. Entspricht das französische Recht dem deutschen, so darf Willi den Besuch nicht gestatten, da nach 24 Uhr unter 18-Jährigen der Besuch von Tanzveranstaltungen nicht gestattet ist.

FRAGE 5

Auf einer Freizeit (42 Teilnehmer*innen, 11 - 13 Jahre, 5 Betreuer*innen) wird in einem Waldgelände nahe der Jugendherberge ein nächtliches Geländespiel durchgeführt. Ein Teilnehmer zieht sich dabei einen komplizierten Beinbruch zu. Die Eltern des Jungen wollen gegen die Leiter der Freizeit mit einer Anzeige gerichtlich vorgehen.

Haben die Mitarbeiter die Gefahren am Ort richtig erkannt?

Antwort:

Grundsätzlich stellen nächtliche Veranstaltungen sicher nicht eine Aufsichtspflichtverletzung dar. So wird insbesondere gegen Nachwanderungen nichts einzuwenden sein. Ein nächtliches Geländespiel hingegen bietet in der Regel schon von der Sache her gar nicht die Möglichkeit noch den Überblick über die Freizeiteilnehmer*innen zu wahren.

FRAGE 6

Die Nachtruhe wird während einer Freizeit auf 24 Uhr festgesetzt. Die Mitarbeiter*innen stellen fest, dass einige minderjährige Teilnehmer*innen um 1:30 Uhr das Camp verlassen und gegen 4 Uhr wieder zurückkehren. Am nächsten Tag verdonnert der Freizeitleiter vor versammelter Gruppe die Ausreißer*innen zu drei Tagen „Stubenarrest“.

Ist Stubenarrest eine geeignete Maßnahme?

Antwort:

Freiheitsberaubung ist ein Straftatbestand. Verwirklicht wird er nicht nur durch echtes, körperliches Einsperren, sondern auch dadurch, dass jemand durch Drohungen gezwungen wird, einen Raum nicht zu verlassen.

FRAGE 7

In einem griechischen Restaurant feiert Freizeitleiter Werner mit seinen Teilnehmern Abschied. Knut, 17 Jahre, der neben ihm sitzt, „begießt“ besonders seinen Abschiedskummer mit Wein. Plötzlich will Knut zur Toilette laufen und rennt dabei in die gläserne Eingangstür, die unter ohrenbetäubenden Lärm in tausend Splitter geht. Während Knut ins Krankenhaus gebracht wird, verlangt der Wirt vom Freizeitleiter Werner Schadensersatz.

Hat der Freizeitleiter seine Aufsichtspflicht verletzt? Und muss er den Schaden ersetzen?

Antwort:

Anspruchsgrundlage für den Wirt sind die §§ 823, 832 BGB. Das Eigentum des Wirtes ist beeinträchtigt worden und Werner ist als Aufsichtspflichtiger gemäß § 832 BGB für den angerichteten Schaden haftbar.

Den möglichen Entlastungsbeweis wird er nicht führen können, da er auch bei einem 17-Jährigen bei übermäßigem Alkoholkonsum einschreiten sollte, zumal Werner offensichtlich der Initiator der Veranstaltung war.

FRAGE 8

Auf einem Ausflug führen mehrere Jugendliche Steinschleudern mit sich. Der Jugendleiter macht sie, als er dies bemerkt, auf die Gefahren aufmerksam, die durch solche Schleudern entstehen können und verbietet ihnen, die Schleudern zu benutzen. Trotzdem muß er bald bemerken, dass einzelne Jugendliche mit den Schleudern auf einander schießen. Der Jugendleiter verwarnt die Jugendlichen, die sich im Alter zwischen 10 und 14 Jahren befinden, nochmals. Die Schleudern nimmt er ihnen aber nicht weg. Etwas später trifft ein Stein, der mittels einer Schleuder abgeschossen wurde, einen Jugendlichen im Gesicht und verletzt ihn schwer.

Liegt eine Verletzung der Aufsichtspflicht vor?

Antwort:

Der Jugendleiter hätte spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem er bemerkte, dass einzelne Jugendliche mit den Schleudern auf einander schießen, die Schleudern wegnehmen müssen. Die Tatsache, dass er dies nicht getan hat, stellt eine Aufsichtspflichtverletzung dar. Der Jugendleiter hat übrigens – wenn er die Schleudern wegnimmt – nicht das Recht, diese zu vernichten oder zu beschädigen. Dies wäre Sachbeschädigung.

FRAGE 9

Auf einer Jugendfreizeit stiehlt ein 13Jähriges Kind in einem Elektrogeschäft drei DVDs. Am Abend werden die DVDs von der Fahrtenleitung entdeckt, das Kind zur Rede gestellt und am nächsten Tag die Gegenstände dem Händler zurückgegeben.

Ist ein Schaden entstanden?

Antwort:

Der*die selbstbewusste Jugendgruppenleiter*in erkennt auf den ersten Blick, dass ein Schaden nicht entstanden ist und dass das Kind strafrechtlich nicht verfolgt werden kann.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstr.11, 70469 Stuttgart
Tel.: 0711 16447-0, Fax: 0711 16447-77
E-Mail: info@lrbw.de
Homepage: www.lrbw.de

Redaktion:

Nico Alt, Thomas Schmidt, Karoline Gollmer

Layout

Eva Reinhardt

Stuttgart, Januar 2015

Bildnachweise

Titelseite: Theresa Tietz jugendfotos.de

Kapitel:

- 01 SJR Ulm etage
Leonie Steimel jugendfotos.de
- 02 FH Münster/Pressestelle
Carmi Goetze jugendfotos.de
- 03 Fleur.de.Rue jugendfotos.de
DBJR
- 04 BDKJ Rottenburg Stuttgart/ Minis Tuttlingen
DBJR
- 05 DBJR
BDP
- 06 Martin Schemm/ pixelio
- 07 Rudolph Duba/ pixelio
Deutsche Wanderjugend/ Schwarzwaldverein
- 08 Alex Viebig jugendfotos.de
Jugendinitiative summer of loop/ Mannheim
- 09 Fleur Borger jugendfotos.de
- 11 Stefan Franke jugendfotos.de
BDKJ Rottenburg Stuttgart OG Geislingen